



Fest- und Wettspielreglement des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT DES STPV	3
I. GRUNDLAGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Die Eidgenössischen Tambouren- und Pfeiferfeste	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Besondere Kompetenzen	3
II. ORGANISATION	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Aufgaben des Zentralvorstandes.....	4
Art. 7 Aufgaben des Organisationskomitees	4
Art. 8 Aufgaben der musikalischen Kommissionen	6
Art. 9 Wettspielleitung	6
Art. 10 Übriger Festablauf	6
Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit	6
III. WETTSPIELERINNEN UND WETTSPIELER	7
Art. 12 Allgemeine Teilnahmebedingungen	7
Art. 13 Wettspielkategorien	7
IV. WETTSPIELBEDINGUNGEN	9
Art. 14 Wettspielprogramm.....	9
Art. 15 Festkarten.....	10
Art. 16 Kompositionsverzeichnisse des STPV	10
Art. 17 Jury.....	10
Art. 18 Bewertung.....	10
Art. 19 Beteiligungszuschlag für Tambourensektionen	11
Art. 20 Auszeichnungen	11
V. FINANZEN UND RECHNUNGSFÜHRUNG	13
Art. 21 Finanzen.....	13
Art. 22 Rechnungsführung	13
VI. REVISION.....	13
Art. 23 Revision.....	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TEILREVISION VOM 10. NOVEMBER 2018	14

REGLEMENT DES STPV

Die Delegiertenversammlung des STPV beschliesst gestützt auf Art. 13 lit. h) der STPV-Statuten:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Fest- und Wettspielreglement findet auf die vom Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverband (STPV) durchgeführten Eidgenössischen Feste und Wettspiele Anwendung.

² Das Reglement versteht sich als Rahmenreglement für die Wettspiele der Regionalverbände des STPV. Innerhalb dieses Rahmens steht es den Regionalverbänden frei, kulturraumspezifische zusätzliche Wettspielkategorien im Rahmen ihres Festes auszuschreiben und/oder für die Region nicht relevante Kategorien nicht anzubieten.

³ An regionalen Wettspielen dürfen Art. 16 (Kompositionsverzeichnisse des STPV) und Art. 18 (Bewertung) in keiner Weise abgeändert werden. Art. 12, 14 und 15 sind sinngemäss anzuwenden und Art. 13, 17 und 19 können angepasst werden.

Art. 2 Die Eidgenössischen Tambouren- und Pfeiferfeste

¹ Die Eidgenössischen Feste des STPV sind die "Eidgenössischen Tambouren- und Pfeiferfeste und Wettspiele" (ETPF) und die "Eidgenössischen Jungtambouren- und Pfeiferfeste und Wettspiele" (EJTPF).

² Ein Eidgenössisches Tambouren- und Pfeiferfest und Wettspiel wird alle vier Jahre durchgeführt und dauert in der Regel drei bis vier Tage.

³ Ein Eidgenössisches Jungtambouren- und Pfeiferfest und Wettspiel wird alle vier Jahre, erstmals 2008, durchgeführt und dauert in der Regel zwei bis drei Tage.

Art. 3 Organisation

¹ Die Organisation und Durchführung des ETPF und des EJTPF werden von der Delegiertenversammlung (DV) des STPV einem oder mehreren Verbandsmitgliedern übertragen.

² Werden mehrere Verbandsmitglieder gemeinsam mit der Durchführung beauftragt, ist eine vertragliche Regelung über die zugewiesenen Arbeiten und die Verteilung eines allfälligen Reingewinns abzuschliessen und dem Zentralvorstand des STPV (ZV) bekannt zu geben.

³ Der festgebende oder die festgebenden Vereine oder Gruppen ernennen ein Organisationskomitee (OK), das in Verbindung mit dem ZV und den Musikalischen Kommissionen (MK; Tambourenkommission TK und Bläserkommission BK) sowie den lokalen Behörden das Fest nach den Bestimmungen dieses Reglements organisiert und durchführt.

Art. 4 Besondere Kompetenzen

¹ In Ausnahmefällen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements im Einverständnis mit dem ZV und den MK beschlossen werden.

² In Ermangelung einer Bestimmung oder Regelung in diesem Reglement entscheiden

das OK, der ZV, die MK und die Wettspielleitung (WL) im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe

1. Lokales Organisationskomitee

¹ Das lokale OK wird durch einen Vorstand geleitet und arbeitet in miteinander kooperierenden Ressorts. Im Vorstand des OK haben der Präsident sowie die Leiter der MK des STPV Einsitz. Im OK nehmen die Leiter der MK oder ihre Stellvertreter die Funktionen der Wettspielverantwortlichen und der Wettspielleitung wahr.

2. Zentralvorstand des STPV

¹ Der ZV liefert Pflichtenhefte, Evaluations- und Juryberichte an die jeweiligen Festorganisatoren. Er genehmigt das Gesamtbudget des Festes, die Festkartenpreise, die Wettspieleinsätze, das PR-Konzept, Verträge, welche die Rechte des STPV direkt berühren (bspw. Urheberrechte/Merchandising) sowie Verträge mit den Medien zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt.

3. Musikalische Kommissionen des STPV

¹ Die MK sind verantwortlich für den ordnungsgemässen und regulären Verlauf der Wettspiele. Die Leiter der MK bestellen die WL.

² In allen Belangen, die sich auf musikalische Teile des Anlasses und den Ablauf der Wettspiele auswirken, sind die Anordnungen der MK für das OK bindend.

Art. 6 Aufgaben des Zentralvorstandes

¹ Dem ZV obliegen folgende Aufgaben:

- a) Überprüfen der Arbeit des OK, Überwachen der Einhaltung der Statuten, des Reglements und der Pflichtenhefte;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Anpassen der Pflichtenhefte und deren Übergabe an das OK;
- d) Aufsicht über das Merchandising und den Verkauf von Ton- und Bildträgern;
- e) Erstellen der Ehrengästeliste des STPV;
- f) Veteranenehrung in Zusammenarbeit mit der Veteranenvereinigung des STPV und dem OK;
- g) Protokollarische Planung des Festaktes.

Art. 7 Aufgaben des Organisationskomitees

¹ Dem OK obliegen folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Festlegen des Fest- und Wettspieldatums im Einvernehmen mit dem ZV;
- b) Erstellen des allgemeinen Festprogramms nach Vorgaben und in Absprache mit dem ZV und den MK;
- c) Aufstellen des Gesamtbudgets und Vorlage an den ZV;
- d) Organisation des Sponsorings;
- e) Versand der Anmeldeunterlagen zusammen mit dem Programm der Wettspiele;
- f) Administration und Organisation von Unterkunft und Verpflegung, Rechnungstellung, Druck und Versand der Festkarten und Wettspieleinsätze nach Genehmigung der Anzahl durch die MK gemäss Art. 12. Abs. 9.;

Fest- und Wettspielreglement
des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

- g) Organisation und Einrichtung des Festplatzes und der Umzugsroute;
- h) Öffentlichkeitsarbeit; Kontakt zu Medien (Presse, Radio, TV) sowie Internetauftritt;
- i) Versand des Festprogramms und Rechnungsstellung für Festkarten und Wettspieleinsätze (2 Monate vor dem Fest);
- j) Versand des Wettspielzeitplans, der Festkarten und der Festführer nach Einzahlung durch die Mitgliedervereine und Gruppen (4 Wochen vor dem Fest);
- k) Empfang und Betreuung des ZV, der Mitglieder der MK und der Jurymitglieder sowie Reservation und Organisation der Unterkunft und Verpflegung des ZV, der Mitglieder der MK, der Verantwortlichen der MK im Rechnungsbüro, der Jurymitglieder, des Verbandsfährnrichs und aller Festteilnehmer/innen;
- l) Organisieren des Transportes der Festteilnehmer/innen zwischen Unterkunft und Festgelände, falls die Distanz grösser als 20 Gehminuten beträgt;
- m) Empfang und Betreuung der Ehrengäste;
- n) Verfassen des Festberichtes und Erstellen der Festrechnung bis vier Monate nach dem Fest;
- o) Weiterleitung aktualisierter Pflichtenhefte zu den einzelnen Ressorts an den ZV.

² Dem OK obliegen folgende Wettspielaufgaben gemäss den Anordnungen der musikalischen Kommissionen:

- a) Veröffentlichung im Internet des Wettspielprogramms und der Wettspielbedingungen für die Mitglieder des STPV (1 Jahr vor dem Wettbewerb);
- b) Festlegen, rechtzeitiges Reservieren und Einrichten geeigneter Einspiel- und Wettspielplätze und -lokalitäten für das Einzel-, das Sektions- und Gruppenwettbewerb für alle Witterungsverhältnisse sowie der Marschstrecken nach Weisungen der MK (Abnahme durch die MK);
- c) Zur-Verfügung-Stellen eines Rechnungsbüros mit entsprechender PC-Ausrüstung, einem Rechnungsverantwortlichen und geeignetem Rechnungsteam nach Weisung der MK;
- d) Veröffentlichung im Internet des Zeitplanes und aller weiterer, nach Angaben der MK notwendiger Unterlagen;
- e) Zur-Verfügung-Stellen von Speakern und falls nötig von Tonanlagen auf den Final- und Sektionswettbewerbplätzen sowie auf den Wettspielplätzen der gemischten Wettspiele;
- f) Zur-Verfügung-Stellen eines zentral gelegenen Sitzungsraumes für den ZV, die Jury, die MK und die WL;
- g) Organisation und Einrichtung geeigneter Instrumentendepots;
- h) Bereitstellen eines geeigneten Platzes für die Einrichtung einer oder mehrerer Instrumentenreparaturwerkstätten gleichberechtigt für alle engagierten Instrumentenbauer;
- i) Ausschilderung und Beschriftung aller Einspiel- und Wettspielplätze und -lokalitäten, des Festplatzes und der Umzugsroute;
- j) Anfertigung der Namentafeln für den Festumzug;
- k) Beschaffen der Kranzauszeichnungen nach Weisung der MK;
- l) Beschaffen der Ehrengaben für Ränge 1 bis 3 jeder Wettspielkategorie;
- m) Beschaffen der Einheitsgaben für alle gemeldeten Wettspielteilnehmer und -teilnehmerinnen an den Eidgenössischen Jungtambouren- und Jungpfeiferfesten;

- n) Organisation der Rangverkündigung in Absprache mit den MK;
- o) Veröffentlichung im Internet des Juryberichtes bis spätestens 3 Monate nach dem Wettspiel.

Art. 8 Aufgaben der musikalischen Kommissionen

Den MK obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegen des Wettspielprogramms und gegebenenfalls besonderer Wettspielbedingungen;
- b) Festlegen des Zeitplanes;
- c) Genehmigung der Anzahl zu bestellenden Wettspieleinsätze und Festkarten durch die Vereine. Genehmigung der Einspiel- und Wettspielplätze und -lokalitäten sowie der Marschstrecken;
- d) Zusammenstellen der Jury;
- e) Vorbereitung, Weiterbildung und Erstellen des Einsatzplanes sowie Einsetzung der Jury;
- f) Erstellen sämtlicher Juryunterlagen;
- g) Kontrolle der Arbeiten im Rechnungsbüro;
- h) Festlegen des Zeitpunktes und des Ablaufes der Rangverkündigung sowie Verlesen der Resultate;
- i) Verfassen der Wettspielevaluation und des Juryberichtes sowie der statistischen Angaben über die Anmeldung, Wettspiele, Festkarten, Unterkunft, Umzug und Verpflegung.

Art. 9 Wettspielleitung

¹ Musikalische Kommissionen: Für das Rechnungsbüro stellen die MK ein geprüftes EDV-Programm zur Verfügung inkl. mindestens einer dafür geschulten Fachperson. Für das EDV-Programm anfallende Kosten gehen zu Lasten des STPV.

² Wettspielleitung: Die WL überwacht die Planung, Durchführung und den Ablauf der Wettspiele sowie die Arbeit im Rechnungsbüro. Entscheidungen der WL sind endgültig.

Art. 10 Übriger Festablauf

¹ Die musikalische Umrahmung des Festaktes, der Festumzug, ev. die Sternmärsche sowie die übrigen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom OK in Absprache mit dem ZV und den MK organisiert.

Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das OK-Ressort PR, der ZV und die MK betreuen gemeinsam die Medien. Auskünfte an die Medienvertreter werden erteilt durch die jeweilig Zuständigen in ihrem Kompetenzbereich: das OK für allgemeine Festorganisation; der ZV für Verbandsbelange; die MK und WL für musikalische Belange.

² Das OK führt an zentraler Lage ein Informationszentrum.

³ Das OK sammelt zu Händen des ZV sämtliche den Anlass betreffenden Pressemitteilungen und Medienbeiträge.

III. WETTSPIELERINNEN UND WETTSPIELER

Art. 12 Allgemeine Teilnahmebedingungen

¹ Am ETPF können ausschliesslich Mitglieder des STPV und deren Mitglieder teilnehmen. Am EJTPF können ferner auch Gastverbände, -vereine und/oder -gruppen und deren Mitglieder auf Einladung des ZV und nach Massgabe der technischen und praktischen Durchführbarkeit teilnehmen.

² Vereine oder Gruppen sind am ETPF innerhalb der Sektionswettspiele S1, S2 und S3 sowie im Übrigen in derselben Kategorie nur mit einer Formation zugelassen, ausser in den Gruppenwettspielen.

³ Mitglieder mehrerer Vereine oder Gruppen sind in derselben Kategorie nur in einer Formation zugelassen. Dirigenten (Sektionsleiter) können durch Beschluss der MK oder der WL von dieser Regelung ausgenommen werden, sofern die Zeitplangestaltung ein Mehrfachengagement zulässt.

⁴ Nehmen am ETPF in den Gruppenwettspielen bzw. am EJTPF innerhalb derselben Kategorie mehrere Formationen eines Vereins oder einer Gruppe teil, so sind die Wettspieler/innen nur in einer dieser Formationen zugelassen.

⁵ Die Mehrfachteilnahme an Einzelwettspielen in derselben Instrumentenkategorie (Trommel, Basler Piccolo, Natwärisch, Fife Ancien, Clairon) ist ausgeschlossen.

⁶ Amtierende Jurymitglieder sind als Leiter einer Sektion oder Gruppe sowie als Einzelwettspieler/innen zugelassen, sofern sich dies mit ihrem Einsatz als Jurymitglied zeitlich vereinbaren lässt, und sie nicht in derselben Wettspielkategorie als Juror im Einsatz sind.

⁷ Mitglieder der WL sind nur als Leiter einer Sektion oder Gruppe zugelassen, treten jedoch bei Entscheidungen über Streitfälle in der betreffenden Wettspielkategorie in Ausstand. In Fällen solcher Teilnahmen haben sie im Voraus eine Stellvertretung aus ihrer Kommission zu bestellen.

⁸ Die Wettspieler/innen anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des für das Fest und Wettspiel geltenden Reglements sowie die Wettspiel- und Teilnahmebedingungen. Sie verpflichten sich, an den im Festprogramm vorgesehenen Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen.

⁹ Die Mitgliedervereine und Gruppen verpflichten sich, für alle ihre aktiven Festteilnehmer/innen für die Zeit, die sie am Fest-Ort verbringen, eine Festkarte des entsprechenden Typs zu beziehen.

Art. 13 Wettspielkategorien

¹ Die Wettspielkategorien am ETPF sind:

1. Einzelwettspiele

- | | | |
|----|------------|---------------------------------------|
| a) | T1 | Tambouren |
| b) | T1J | Tambouren Junioren, bis 19-jährig |
| c) | T2 | Tambouren, 20- bis 41-jährig |
| d) | T2J | Tambouren Junioren, 16- bis 19-jährig |
| e) | T3 | Tambouren, 20- bis 41-jährig |
| f) | T3J | Tambouren Junioren, 16- bis 19-jährig |

Fest- und Wettspielreglement
des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

- g) **TV1** Tambouren Veteranen, ab 42 Jahren
- h) **TV2** Tambouren Veteranen ab 50 Jahren
- i) **P** Pfeifer (Basler Piccolo)
- j) **PJ** Pfeifer Junioren, bis 19-jährig (Basler Piccolo)
- k) **PV1** Pfeifer Veteranen, ab 42 Jahren (Basler Piccolo)
- l) **PV2** Pfeifer Veteranen ab 50 Jahren (Basler Piccolo)
- m) **N** Natwärisch
- n) **NJ** Natwärisch Junioren, bis 19-jährig
- o) **NV1** Natwärisch Veteranen, ab 42 Jahren
- p) **NV2** Natwärisch Veteranen ab 50 Jahren
- q) **FA** Fifres Anciens
- r) **FAJ** Fifres Anciens Junioren, bis 19-jährig
- s) **FAV1** Fifres Anciens Veteranen, ab 42 Jahren
- t) **FAV2** Fifres Anciens Veteranen ab 50 Jahren
- u) **C** Clairons
- v) **CJ** Clairons Junioren, bis 19-jährig
- w) **CV1** Clairons Veteranen, ab 42 Jahren
- x) **CV2** Clairons Veteranen ab 50 Jahren

In die jeweilige Alterskategorie fällt, wer das Mindestalter erreicht hat oder im Wettspieljahr erreicht und das Höchstalter weder überschritten hat noch im Wettspieljahr überschreitet. Wer die Militärmusikausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, ist vom Wettspiel in den Kategorien ...J ausgeschlossen.

2. Gemischte Sektionswettspiele

- a) **TP** Tambouren und Pfeifer (Basler Piccolo)
- b) **TN** Tambouren und Natwärisch (Ahnenmusik)
- c) **TFA** Tambouren und Fifres Anciens
- d) **TC** Tambouren und Clairons
- e) **TPer** Tambouren Perkussion

3. Sektionswettspiele

- a) **S1** Tambouren Sektionen
- b) **S2** Tambouren Sektionen
- c) **S3** Tambouren Sektionen
- d) **SP** Sektionen Pfeifer (Basler Piccolo)
- e) **SC** Sektionen Clairons

4. Gruppenwettspiele

- a) **GN** Gruppen Natwärisch
- b) **GFA** Gruppen Fifres Anciens
- c) **GVT** Gruppen Veteranen Tambouren
- d) **SDTP** SoloDuo Tambour / Pfeifer (Basler Piccolo)
- e) **SDTN** SoloDuo Tambour / Natwärisch Pfeifer
- f) **SDTA** SoloDuo Tambour / Fifres Anciens
- g) **SDTC** SoloDuo Tambour / Clairons

² Die Wettspielkategorien am EJTPF sind:

1. Einzelwettspiele

- a) **T1J** Tambouren
- b) **T2J** Tambouren

Fest- und Wettspielreglement
des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

- c) **T3J** Tambouren
- d) **T4J** Tambouren
- e) **T5J** Tambouren
- f) **P1J** Pfeifer (Basler Piccolo)
- g) **P2J** Pfeifer (Basler Piccolo)
- h) **P3J** Pfeifer (Basler Piccolo)
- i) **N1J** Natwärisch
- j) **N2J** Natwärisch
- k) **N3J** Natwärisch
- l) **FA1J** Fifres Anciens
- m) **FA2J** Fifres Anciens
- n) **C1J** Clairons
- o) **C2J** Clairons

In die jeweilige Alterskategorie fällt, wer das Mindestalter erreicht hat oder im Wettspieljahr erreicht und das Höchstalter weder überschritten hat noch im Wettspieljahr überschreitet.

2. Gemischte Sektionswettspiele

- a) **TPJ** Tambouren und Pfeifer (Basler Piccolo)
- b) **TNJ** Tambouren und Natwärisch (Ahnenmusik)
- c) **TFAJ** Tambouren und Fifres Anciens
- d) **TCJ** Tambouren und Clairons
- e) **TPerJ** Tambouren Perkussion

3. Sektionswettspiele

- a) **S1J** Tambouren Sektionen, Klassen 1+2
- b) **S2J** Tambouren Sektionen, Klassen 3-5
- c) **S3J** Tambouren Sektionen, Klassen 4-6
- d) **SPJ** Sektionen Pfeifer (Basler Piccolo)
- e) **SCJ** Sektionen Clairons

4. Gruppenwettspiele

- a) **GNJ** Gruppen Natwärisch
- b) **GFAJ** Gruppen Fifres Anciens
- c) **SDTPJ** SoloDuo Tambour / Pfeifer (Basler Piccolo)
- d) **SDTNJ** SoloDuo Tambour / Natwärisch Pfeifer
- e) **SDTAJ** SoloDuo Tambour / Fifres Anciens
- f) **SDTCJ** SoloDuo Tambour / Clairons

³ Im Falle unzureichender Anmeldungen können die betreffenden MK entweder die Zusammenlegung verschiedener Wettbewerbskategorien oder ihre Streichung beschliessen.

IV. WETTSPIELBEDINGUNGEN

Art. 14 Wettspielprogramm

¹ Die Wettspielprogramme werden von der MK für jedes ETPF oder EJTPF speziell festgelegt und ein Jahr vor dem Wettspiel den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben sowie auf der Homepage des STPV publiziert.

² Die Wettspieler/innen anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des für das Fest und Wettspiel geltenden Wettspielprogrammes sowie der Termin- und Zeitpläne.

Art. 15 Festkarten

¹ Die Einzelwettspieler/innen, Mitgliedervereine und Gruppen verpflichten sich, für sich bzw. alle ihre aktiven Festteilnehmer/innen eine Festkarte des entsprechenden Typs für die Zeit, die sie am Fest-Ort verbringen zu beziehen.

² Die Festkarte beinhaltet sämtliche Eintritte, Unterkunft und Verpflegung sowie das Festabzeichen.

³ Mitgliedervereine, Gruppen und Einzelwettspieler/innen, die ihre Anmeldung zurückziehen, haften gegenüber dem OK für allfällig entstandene Kosten. Bereits bezahlte Wettspieleinsätze und Festkarten werden nicht zurückerstattet. Gegen Vorweisen eines Arzteugnisses oder in anderen besonderen Fällen, werden Festkarten gegen eine Gebühr zurückerstattet. Die Gebühr wird vom ZV in Absprache mit der MK und dem Veranstalter festgelegt.

Art. 16 Kompositionsverzeichnisse des STPV

¹ An den ETPF und EJTPF dürfen nur Kompositionen vorgetragen werden, die in den gültigen Kompositionsverzeichnissen des STPV aufgeführt oder klassiert sind.

Art. 17 Jury

¹ Die MK sind verantwortlich für die Zusammenstellung und Vorbereitung der Jury. Die kontinuierliche Weiterbildung der Jury erfolgt in alljährlichen Jurykursen, zu denen alle Jurymitglieder des STPV eingeladen werden.

² Ein bis zwei Monate vor dem Wettspiel führen die MK überdies ein- bis zweitägige gezielt auf das Wettspiel vorbereitende Jurykurse, für alle am Wettspiel teilnehmenden Juroren durch.

³ Die Teilnahme an den Jurykursen ist für alle amtierenden Jurymitglieder obligatorisch. Über den Einsatz von Jurymitgliedern, die nicht teilgenommen haben, entscheidet die TK/BK.

⁴ Alle Mitglieder der Jury erhalten die Vergütung der Reisespesen gemäss Spesenreglement des STPV sowie freie Unterkunft und Verpflegung für die Dauer ihrer Anwesenheit nach Massgabe ihres Einsatzes am Fest (inkl. Reserve).

Art. 18 Bewertung

¹ Die Bewertung erfolgt gemäss den Richtlinien und auf der Grundlage der Taxations- und Abzugstabellen der MK und des gültigen Wettspielprogrammes.

² Die Wettspieler/innen anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des von der Jury angewendeten Bewertungssystems mit Einschluss der erteilten Prädikate und Bewertungen.

³ Die Bewertungen der Jury sind endgültig und können nicht angefochten werden. Streitfälle, die unter keine reglementarische oder sonstige Bestimmung fallen, entscheidet die WL endgültig.

Art. 19 Beteiligungszuschlag für Tambourensektionen

¹ In Wettspielen der Tambourensektionen wird für jeden aktiv trommelnden Tambour (Leiter ausgeschlossen) ein Zehntelpunkt Beteiligungszuschlag, jedoch höchstens 2,5 Punkte, angerechnet und ein Mal zur erreichten Gesamtpunktzahl addiert. Bei unterschiedlichen Beteiligungszahlen wird nur die geringste angerechnet.

Art. 20 Auszeichnungen

¹ Es werden am ETPF folgende Kranzauszeichnungen abgegeben:

1. Einzelwettspiele

- | | | |
|----|-------------|---|
| a) | T1 | 35% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| b) | T1J | 35% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| c) | T2 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| d) | T2J | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| e) | T3 | 30% Lorbeerkrantz grün |
| f) | T3J | 30% Lorbeerkrantz grün |
| g) | TV1 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| h) | TV2 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| i) | P | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| j) | PJ | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| k) | PV1 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| l) | PV2 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| m) | N | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| n) | NJ | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| o) | NV1 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| p) | NV2 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| q) | FA | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| r) | FAJ | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| s) | FAV1 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| t) | FAV2 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| u) | C | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| v) | CJ | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage |
| w) | CV1 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |
| x) | CV2 | 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage |

2. Gemischte Sektionswettspiele

- | | | |
|----|-------------|---|
| a) | TP | Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage |
| b) | TN | Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage |
| c) | TFA | Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage |
| d) | TC | Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage |
| e) | TPer | Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage |

3. Sektionswettspiele

- | | | |
|----|-----------|---|
| a) | S1 | Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage |
| b) | S2 | Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage |
| c) | S3 | Sektions-Lorbeerkrantz grün |
| d) | SP | Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage |
| e) | SC | Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage |

4. Gruppenwettspiele

- | | | |
|----|-----------|---|
| a) | GN | Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage |
|----|-----------|---|

Fest- und Wettspielreglement
des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

- b) **GFA** Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage
- c) **GVT** –
- d) **SDTP** 30% erhalten ein Geschenk
- e) **SDTN** 30% erhalten ein Geschenk
- f) **SDTA** 30% erhalten ein Geschenk
- g) **SDTC** 30% erhalten ein Geschenk

² Am ETPF sind die Gewinner der Einzelwettspiele T1, P, N, C und FA die Festsieger ihres Instruments und erhalten einen Lorbeerkrantz in Gold.

³ Es werden am EJTPF folgende Kranzauszeichnungen abgegeben:

1. Einzelwettspiele

- a) **T1J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- b) **T2J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- c) **T3J** 30% Lorbeerkrantz grün
- d) **T4J** 30% Lorbeerkrantz grün
- e) **T5J** 30% Lorbeerkrantz grün
- f) **P1J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- g) **P2J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- h) **N1J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- i) **N2J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- j) **N3J** 30% Lorbeerkrantz grün
- k) **FA1J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- l) **FA2J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- m) **C1J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- n) **C2J** 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage

2. Gemischte Sektionswettspiele

- a) **TPJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage
- b) **TNJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage
- c) **TFAJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage
- d) **TCJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage
- e) **TPerJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage

3. Sektionswettspiele

- a) **S1J** Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage
- b) **S2J** Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage
- c) **S3J** Sektions-Lorbeerkrantz grün
- d) **SPJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage
- e) **SCJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage

4. Gruppenwettspiele

- a) **GNJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage
- b) **GFAJ** Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage
- c) **SDTPJ** 30% erhalten ein Geschenk
- d) **SDTNJ** 30% erhalten ein Geschenk
- e) **SDTAJ** 30% erhalten ein Geschenk
- f) **SDTCJ** 30% erhalten ein Geschenk
- g)

⁴ Am EJTPF sind die Gewinner der Einzelwettspiele T1J, P1J, N1J, C1J und FA1J die Festsieger ihres Instruments und erhalten einen Lorbeerkrantz in Gold.

⁵ Jede an den Wettspielen mehrfach teilnehmende Sektion, Gruppe oder gemischte Gruppe erhält nur die höchste der gewonnenen Auszeichnungen.

⁶ Zudem erhält jeder Verein und jede Gruppe in jeder teilgenommenen Kategorie ein Diplom. Dieses enthält die Bezeichnung der Kategorie, den erreichten Rang und die erhaltene Punktzahl. Das Diplom ist unterzeichnet vom OK-Präsidenten und den Leitern der betreffenden MK.

V. FINANZEN UND RECHNUNGSFÜHRUNG

Art. 21 Finanzen

¹ Das Budget ist dem ZV zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

² Die Kosten für das Festabzeichen und des Festbanketts des Festakts für die Ehrengäste und die Ehrenmitglieder des STPV, die Kosten für Festkarten der Mitglieder des ZV, der MK, des Verbandsführers und der GPK des STPV sowie der Medienvertreter gehen zu Lasten des OK.

³ Die Kosten der das Fest vorbereitenden Jury-Tagungen für die Anzahl der eingeplanten Juroren gehen zu Lasten des STPV. Die Teilnehmer haben Anspruch auf Verpflegung und auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäss Spesenreglement des STPV.

⁴ Das OK vergütet nach dem ETPF folgende Abgaben an den STPV:

- a) einen Fixbetrag von CHF 10'000.-;
- b) CHF 6.- pro gelöste Festkarte aller Typen;

⁵ Die Übergabe der Zentralfahne erfolgt auf Kosten des vorangegangenen Festes. Dafür hat das OK entsprechende Rückstellungen vorzunehmen.

⁶ Das OK vergütet nach dem EJTPF folgende Abgaben an den STPV:

- a) einen Fixbetrag von CHF 5000.-;
- b) CHF 3.- pro gelöste Festkarte aller Typen;

Art. 22 Rechnungsführung

¹ Die beauftragte Organisation (Art. 3 Abs. 1 und 2) führt das ETPF oder das EJTPF auf eigene Rechnung durch. Der STPV übernimmt keine Defizitgarantie. Alle Einnahmen und Ausgaben (inkl. Spenden, Sponsoring, Subventionen und Lottereeinnahmen) sind in die Festrechnung einzubeziehen.

VI. REVISION

Art. 23 Revision

¹ Die gesamte oder teilweise Revision dieses Reglements kann durch die DV des STPV auf Antrag des ZV, der MK oder von mindestens 20 Mitgliedervereinen oder -gruppen des STPV vorgenommen werden. Revisionsanträge sind dem ZV fristgerecht

(Art. 14 Abs. 1 der Statuten des STPV) schriftlich einzureichen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TEILREVISION VOM 10. NOVEMBER 2018

Art. 13 und 20 des Fest- und Wettspielreglement des STPV in der Fassung vom 12. November 2016 werden durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 10. November 2018 geändert, in ihrer Neufassung genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Fest- und Wettspielreglement wird in seiner teilrevidierten Neufassung genehmigt.

Zürich, 10. November 2018

der Zentralpräsident
sig. Roman Lombriser

der Zentralsekretär
sig. Roland Kammermann